

**Deutscher
Gewerkschaftsbund**

Bundesvorstand

Abteilung
Bildungspolitik und
Bildungsarbeit

10. September 2015

**DGB-Stellungnahme
zum Referentenentwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des
Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes**

Herausgeber:
DGB-Bundesvorstand
Abteilung
Bildungspolitik
und Bildungsarbeit

Verantwortlich:
Elke Hannack

Henriette-Herz-Platz 2
10178 Berlin
Postanschrift:
Postfach 11 03 72
10833 Berlin

Telefon 030 24060-297
Telefax 030 24060-410
E-Mail:
matthias.anbuhl@dgb.de

DGB-Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes

Die Bundesregierung will das Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG, umgangssprachlich auch „Meister-BAföG“ genannt) noch in dieser Legislaturperiode novellieren und dabei die Förderleistungen verbessern und Fördermöglichkeiten erweitern. Wir begrüßen ausdrücklich diesen Schritt. Die Aufstiegsfortbildung ist der Kern in der Weiterbildung von bereits beruflich qualifizierten Beschäftigten. Sie vermittelt eine vertiefte und verbreiterte berufliche Handlungsfähigkeit, die auch in Betrieben und Verwaltungen nach wie vor hoch geschätzt und nachgefragt ist und damit berufliche Karriereperspektiven für Nicht-Akademiker/innen eröffnet. Mit ihrem eigenständigen Profil stellt sie nicht zuletzt auch eine im Niveau gleichwertige Alternative zur Hochschule dar.

Eine deutliche Verbesserung der Leistungen und Möglichkeiten des AFBG ist aus Sicht des DGB nicht nur vor dem Hintergrund des zukünftigen Fachkräftebedarfs erforderlich. Die gestiegenen Bildungsaspirationen in der erwerbstätigen Bevölkerung müssen genutzt werden, damit mehr beruflich qualifizierte Beschäftigte als bisher den Schritt in die Aufstiegsfortbildung und weiteren öffentlich-rechtlich geregelten beruflichen Fortbildungen wagen. Die Novellierung des AFBG bietet nun die Chance, die Attraktivität dieser Abschlüsse zu steigern, stärker als bisher dem Grundsatz der Gleichwertigkeit von akademischer und beruflicher Bildung Rechnung zu tragen und die Qualitätssicherung auch in der Aufstiegsfortbildung und anderen öffentlich-rechtlich geregelten beruflichen Fortbildungen zu verbreitern.

Der vorliegende Referentenentwurf weist aus Sicht des DGB in die richtige Richtung, geht aber die selbst gesteckten Ziele zu zögerlich an. Zum vorliegenden konkreten Referentenentwurf nimmt der DGB vor dem Hintergrund der skizzierten Herausforderung wie folgt Stellung:

A. Gleichwertigkeit von akademischer und beruflicher Bildung herstellen

Das Denken in getrennten Bildungs- und Qualifizierungswegen hat bisher dazu geführt, dass Hochschulabsolvent/innen im AFBG förderrechtlich ausgegrenzt werden. Die bereits im Koalitionsvertrag angekündigte Ausweitung der Förderberechtigten auch auf Bachelorabsolvent/innen ist ein richtiger Schritt auf dem Weg zu höherer Durchlässigkeit und der Gleichwertigkeit von akademischer und beruflicher Bildung. In diesem Zusammenhang begrüßen wir die Verknüpfung der Fördervoraussetzungen, die der einzelne Teilnehmer und die einzelne Teilnehmerin vorweisen müssen, mit den Prüfungszulassungsvoraussetzungen der entsprechenden Aufstiegsfortbildungsordnung. Für geregelte berufliche Fortbildungen außerhalb des Berufsbildungsgesetzes und der Handwerksordnung stehen dabei aber der Bund als auch die Länder in der Pflicht, auch hier eine flächendeckende Kompatibilität und Förderfähigkeit durch das AFBG sicherzustellen.

Die anstehende Novelle des AFBG muss aus Sicht des DGB noch stärker als bisher dem Grundsatz der Gleichwertigkeit von akademischer und beruflicher Bildung Rechnung tragen. Wir wollen deshalb eine Ausweitung der Förderleistungen des AFBG auf eine zweite, und perspektivisch auf eine dritte geregelte berufliche Fortbildung. Diese gliedert sich in drei Fortbildungsebenen, die im Rahmen des AFBG auch förderfähig sein müssen. Erst mit dieser Erweiterung wird die Zielgruppe des AFBG den durch das BAföG geförderten Studierenden gleichgestellt, die bis zum Abschluss eines Masterstudiums gefördert werden können. In der Konsequenz erfordert dies aber auch eine Anpassung der Vorgaben der Mindestdauer von Fortbildungslehrgängen, die entsprechend der 159. Empfehlung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung erfolgen kann (mindestens 200 Stunden für die erste Fortbildungsebene, 400 Stunden für die zweite Fortbildungsebene, 800 Stunden für die dritte Fortbildungsebene).

Darüber hinaus wollen wir, dass branchenbezogene Sozialpartnervereinbarungen wie z.B. die Aufstiegsfortbildung in der Bauwirtschaft im Sinne der Gleichwertigkeit von formal und non formal erworbenen Kompetenzen als förderfähig durch das AFBG anerkannt werden.

B. Leistungsumfang stärker an die Lebenswirklichkeit der Zielgruppe ausrichten

Die durch das AFBG geförderte Zielgruppe unterscheidet sich in ihrer Lebenswirklichkeit dennoch ganz wesentlich von Studierenden. Alle AFBG-Geförderten haben in der Regel eine vollqualifizierende berufliche Erstausbildung hinter sich und stehen oder standen voll im Erwerbsleben. Über die Hälfte der Geförderten bilden sich neben ihrer Erwerbstätigkeit fort. Die Zielgruppe hat bisher ihr Einkommen über ihre Berufstätigkeit erworben. Darüber hinaus haben viele bereits Familie, die sie versorgen und unterhalten müssen. Wir setzen uns dafür ein, dass der Leistungsumfang des AFBG sich stärker an dieser Lebenswirklichkeit der Zielgruppe ausrichten muss, um Wirkung zu entfalten. Bereits jetzt enthält das AFBG mit dem deutlich höheren Vermögensbeitrag ein entsprechendes Element. Die im vorliegenden Referentenentwurf gesetzten Signale der Leistungsverbesserungen sind jedoch, wohl auch aufgrund der Kassenlage von Bund und Ländern, zu zaghaft. Um ein kräftiges Signal der Attraktivitätssteigerung für Aufstiegsfortbildungen auszusenden, muss der bisherige Umfang der Förderung im AFBG deutlich erhöht werden, um Berufstätigen bessere Möglichkeiten für die Aufnahme einer Weiterbildung im Rahmen des AFBG zu geben.

- Das AFBG deckt im Umfang der Förderung nicht nur Kosten für die Lehrgänge ab, sondern auch Kosten des Lebensunterhalts. Wir schlagen deshalb vor:
 - die Erhöhung des Zuschussanteils am Maßnahmebeitrag auf 50 %, darunter eine substantielle Erhöhung des Zuschusses für Leistungen zur Erbringung des Meisterstücks und ähnlicher Leistungen.
 - die Gewährung des Unterhaltsbeitrages als Vollzuschuss,
 - die Gewährung eines zinslosen Darlehens,
 - die Deckelung des zurückzuzahlenden Darlehens ab 5.000 €.

- Zum Umfang der Förderung gehört auch, dass das AFBG kaum an die Preisentwicklung angepasst wurde. Damit es seine Funktion zuverlässig erfüllen kann und auch die Attraktivität von Aufstiegsfortbildungen steigert, müssen die Bedarfssätze alle zwei Jahre überprüft und anschließend regelmäßig und dynamisch an die Preis- und Einkommensentwicklung sowie an die Gebührenentwicklung bei Lehrgängen angepasst werden.

- Die vorgeschlagenen familienbezogenen Komponenten reichen nicht aus, um die Voraussetzungen für die Vereinbarkeit von beruflicher Fortbildung und Familie sowie Beschäftigung zu verbessern. Wir schlagen dazu vor, den Kinderzuschlag beim Unterhaltsbeitrag deutlich zu erhöhen und als Vollzuschuss zu gewähren sowie die Förderhöchstdauer für Geförderte mit minderjährigen oder zu pflegenden Familienangehörigen flexibel zu verlängern.

- Bei der letzten Novellierung haben wir vorgeschlagen, den Kreis der Förderberechtigten unabhängig vom Aufenthaltsstatus zu gestalten und stattdessen gefordert, dass der Lebensmittelpunkt nachweislich in Deutschland sein müsse. Vor dem Hintergrund des Gesetzes zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen (auch Anerkennungsgesetz genannt) sowie Diskussionen um ausländische Fachkräfte aus dem Flüchtlingsbereich bleiben wir bei unserer Ursprungsforderung.

C. Qualität der Aufstiegsfortbildungen verbreitern

Die Qualitätssicherung in der Aufstiegsfortbildung erfolgt durch die Ordnungsverfahren zur Erstellung der Aufstiegsfortbildungsprüfungen und durch das System der öffentlich-rechtlichen Fortbildungsprüfung. Die Transparenz der Abschlüsse ist durch die einheitlichen Verordnungen und Prüfungen gegeben. Gleichwohl setzt das AFBG einen weiteren Rahmen für die Qualitätssicherung der Bildungsanbieter und Bildungslehrgänge.

Der vorliegende Referentenentwurf schweigt jedoch zum Thema Qualität. Aus Sicht des DGB verbessert nicht nur die Transparenz der Abschlüsse, sondern auch der Anbieter, des Lehrpersonals und ihrer Inhalte die Akzeptanz und Attraktivität der geregelten beruflichen Aufstiegsfortbildung. Dies führt letztlich auch zu einer breiteren Inanspruchnahme durch die beruflich qualifizierten Beschäftigten. Daher bietet die Novellierung des AFBG die Chance, die Qualität und damit auch die Attraktivität der geregelten beruflichen Fortbildung weiter zu stärken. Wir schlagen drei Schritte dazu vor:

- Die Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung (AZAV) soll Grundlage für die gesamte berufliche Weiterbildung außerhalb gebührenfreier Angebote staatlicher Bildungseinrichtungen werden. Es ist unverständlich, warum nicht auch im AFBG dieselben Anforderungen hinsichtlich der Qualität privatwirtschaftlich tätiger Maßnahmenträger zu stellen sind, die bei der Bundesagentur für Arbeit (BA) Anwendung finden.
- Auf der AZAV aufbauend soll ein Bezugsrahmen für die geregelte berufliche Fortbildung entwickelt werden, der einheitliche Standards der erwachsenenpädagogischen Kompetenzen, der tarifbezogenen Vergütung und Beschäftigung des Lehrpersonals vorgibt. Mit Blick auf die Aktivitäten der EU im Rahmen von EQAVET (European Quality Assurance for Vocational Education and Training) stehen Indikatoren und Instrumente zur Verfügung, die über die AZAV hinaus zur Qualitätssicherung im Bildungsprozess herangezogen werden können.
- Neben der Qualitätssicherung der Bildungsanbieter und des Bildungspersonals liegen für Aufstiegsfortbildungen bisher auch keine verbindlich geregelten Standards der Lernprozessgestaltung vor. Wir sprechen uns dafür aus, dass verbindliche, im Konsens mit den Sozialpartnern vereinbarte Rahmenpläne in den entsprechenden Gesetzen verankert werden.

Stellungnahme

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes

Abteilung Berufsbildung

Berlin, 18. September 2015

Stellungnahme zum 3. Gesetz zur Änderung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes (AFBG)

Allgemeine Anmerkungen

Attraktivitätssteigerung der Berufsbildung durch Förderung der höheren Berufsbildung

Der vorliegende Referentenentwurf zur Änderung des AFBG setzt ein wichtiges Signal zur Attraktivitätssteigerung der Berufsbildung: Die Förderung der beruflichen Aufstiegsfortbildung wird damit in vielen Bereichen spürbar verbessert. Zahlreiche Anregungen des Handwerks für konkrete Maßnahmen zur Verbesserung des Meister-BAföG wurden im Referentenentwurf aufgegriffen. Der Zentralverband des Deutschen Handwerks begrüßt daher das Gesetzgebungsvorhaben ausdrücklich und fordert ein schnelles Inkrafttreten der Regelungen.

Aus Sicht des Handwerks sind insbesondere die Maßnahmen, die zu einer finanziellen Entlastung der Fortbildungsteilnehmer/-innen führen, notwendig und richtig. Hierzu zählen z. B. die Anhebung der Erhöhungsbeiträge zum Unterhaltsbedarf sowie die Erhöhung bzw. Einführung einer Bezuschussung des Unterhaltsbeitrags sowie der Maßnahme- und Prüfungskostenförderung.

Das Handwerk begrüßt auch die Flexibilisierung des Zugangs zur Förderung. Dies kommt insbesondere leistungsstarken Zielgruppen, die Aus- und Fortbildung von Anfang an miteinander verbinden wollen, zugute.

Die gesetzlichen Bestimmungen werden an vielen Stellen klarer und verständlicher formuliert, sodass der Vollzug vereinfacht und mehr Trans-

parenz für Bezieher/-innen von Meister-BAföG entstehen wird.

Damit sind viele Forderungen des Handwerks an eine AFBG-Novellierung erfüllt worden. Weitere Schritte zur Fortentwicklung des Förderinstruments, insbesondere die Förderung mehrerer Fortbildungsabschlüsse, sollten in der Zukunft aber nicht aus den Augen verloren werden.

Im Sinne einer Förderung von Berufslaufbahnkarrerien muss künftig auch die Förderung von Fortbildungen mit weniger als 400 Unterrichtsstunden ermöglicht werden, sofern diese Teil eines für den jeweiligen Beruf anerkannten Laufbahnkonzeptes darstellen und die Ebenen 5 bis 7 des DQR abbilden.

Anmerkungen zu einzelnen Vorschriften

1. § 2 Absatz 1

Die Streichung der bisherigen Nr. 1 der Vorschrift wird begrüßt. Es ist sachgerecht, dass sich die Förderfähigkeit nach dem AFBG ausschließlich nach den Zulassungsvoraussetzungen des der Fortbildungsmaßnahme zugrundeliegenden Ordnungsmittels ergibt. Wer berechtigt ist, einen Fortbildungsabschluss zu erwerben, muss Anspruch auf Förderung des entsprechenden Fortbildungslehrgangs haben.

2. § 2 Absatz 3 Nr. 2 c)

Die neue Formulierung wird begrüßt, da damit mehr Spielräume für die Fortbildungsteilnehmer und Lehrgangsanbieter eröffnet werden. Es wird insbesondere ermöglicht, dass bei modular durchgeführten Vorbereitungskursen (wie z. B. Meisterprüfungsvorbereitungslehrgänge) Lehrgangspausen entstehen und in einzelnen Monaten kein Unterricht besucht wird. Diese Situation ergibt sich im Handwerk oft aus organisatorischen Gründen (z. B. bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl für das Zustandekommen eines Kurses) und aus Gründen der Kundenorientierung (z. B. weil Fortbildungskurse in Zeiten mit weniger Arbeitsanfall in bestimmten Berufen angeboten werden).

3. § 2 Absatz 4 Satz 2

Die Änderung der Definition von "förderfähigen Unterrichtsstunden" wird kritisch gesehen: Prüfungsregelungen in Fortbildungsordnungen regeln keine Lehrgangsinhalte sondern lediglich Prüfungsinhalte und –anforderungen (vgl. z. B. § 53 Absatz 2 Nr. 2 BBiG). Es besteht die Gefahr, dass künftig Förderlücken entstehen, wenn in Lehrgängen Inhalte vermittelt werden, die sich nicht explizit in einer Prüfungsregelung wiederfinden.

Die aktuelle Formulierung in § 2 Absatz 3 Satz 3 AFBG, die sowohl auf die Fortbildungsregelungen als auch auf Lehrpläne Bezug nimmt, ist flexibler und sollte daher beibehalten werden.

4. § 2 Absatz 5

Die Umstellung von der Brutto- auf die Nettobetrachtung bei der Fortbildungsdichte von

Maßnahmeabschnitten wird aus den unter 2. genannten Gründen begrüßt.

5. § 8 Absatz 2 Nr. 2

Die Verkürzung der Wartezeit für aufenthaltsberechtigte Ausländer auf 15 Monate wird begrüßt. Berufliche Qualifizierung ist ein wichtiger Beitrag zur Integration von Migranten. Insbesondere die in hoher Zahl aufgenommenen Flüchtlingen in Deutschland können von dieser Flexibilisierung profitieren.

6. § 9 Absatz 2

Die Ausnahmeregelung für Personen, die ihre für die berufliche Fortbildung erforderliche Vorqualifikation (i. d. R. den Ausbildungsabschluss) im Rahmen eines strukturierten Bildungsprogramms parallel zur beruflichen Fortbildung erwerben, wird begrüßt. Damit wird insbesondere die Förderung von Aufstiegsfortbildungslehrgängen für Studienabbrecher ermöglicht, die den Schritt in die Weiterbildung bereits parallel zur Berufsausbildung gehen. In der Gesetzesbegründung wird zutreffend dargelegt, dass dieser Bildungsweg eher die Ausnahme und nicht die Regel sein kann. Das zugrundeliegende Bildungsprogramm muss daher schlüssig sein. Die Handwerkskammern sind als zuständige Stelle für die berufliche Bildung in der Lage, die pädagogische Qualität solcher Angebote für besondere Zielgruppen zu beurteilen und anzuerkennen.

Die Regelung im Folgeabsatz, die den Erwerb von erforderlicher Berufspraxis bis zum Ende der Lehrgangszeit zulässt, wird ebenfalls begrüßt.

7. § 9 Absatz 4

Die Eröffnung der Förderung für akademisch qualifizierte Personen ist sinnvoll, um die Durchlässigkeit zwischen akademischem und beruflichem Bildungssystem zu fördern.

Fragwürdig erscheint der vorgesehene pauschale Ausschluss von Master-Absolventen von der AFBG-Förderung (§ 9 Absatz 4 Satz 2). Die diesbezügliche Argumentation in der Gesetzesbegründung überzeugt insofern nicht, als auch berufliche Fortbildungsabschlüsse dem DQR-Niveau 7 zugeordnet werden können und sich somit auch für akademische Master ein beruflicher Aufstieg durch höchste berufliche Fortbildungsqualifikationen (z. B. durch den Erwerb eines Betriebswirtabschlusses als Master eines technischen Studiengangs) realisieren kann.

8. § 9 a Absatz 2

Die für jeden Teilnehmer individuell von den Bildungsanbietern zu erstellenden Teilnehmernachweise sind mit einem hohen Verwaltungsaufwand für die Anbieter verbunden. Für Meistervorbereitungskurse heißt dies praktisch, dass die Bildungsstätten für jeden Teillehrgang mindestens eine Bescheinigung, bei Lehrgängen, die länger als ein Jahr dauern, sogar mindestens zwei Bescheinigungen ausstellen müssen. Eine Verringerung der Nachweisfrequenz und des Verwaltungsaufwandes, wie sie in der Gesetzesbegründung beschrieben wird, ist aus Sicht des Handwerks nicht erkennbar.

9. § 10

Die Anhebung der Erhöhungsbeträge für den Unterhaltsbedarf von Teilnehmern, Ehe- oder Lebenspartner sowie von Kindern wird ausdrücklich begrüßt. Auch die Anhebung

des Kinderbetreuungszuschlags für Alleinerziehende ist angemessen und sinnvoll.

10. § 12

• Absatz 1

Die Anhebung des maximalen Maßnahmenförderungsbeitrags auf 15.000 € wird begrüßt. Damit wird auch der allgemeinen Kostensteigerung, die sich auch auf Fortbildungsangebote auswirkt, Rechnung getragen.

Erfreulich ist auch die Anhebung des maximalen Förderbetrags für die Prüfungskosten, die künftig ebenso wie der Maßnahmebeitrag zu 30,5 % bezuschusst werden.

Durch die Beschränkung in § 12 Absatz 1 Nr. 2 auf die reinen Materialkosten können hiervon jedoch nicht alle Handwerke gleichermaßen profitieren. Während bei einigen Handwerken (z. B. Zahntechnikern) insbesondere das in der Prüfung zum Einsatz kommende Material hohe Prüfungskosten erzeugt, spielen bei anderen Berufen andere Faktoren (wie z. B. Kosten für die Nutzung von Werkstätten zur Durchführung der praktischen Arbeiten) eine größere Rolle. Aus Sicht des ZDH wäre es daher sinnvoll, alle tatsächlich für die Prüfungsteilnehmer anfallenden Kosten für die Durchführung einer Meisterprojektarbeit zu fördern. Aufgrund der Deckelung des maximalen Förderbetrags auf 2000 € erscheint diese Maßnahmen auch finanziell realisierbar.

• Absatz 2

Die Anhebung des Zuschussanteils zum Unterhaltsbeitrag von 44 auf 47 % ist ein Schritt in die richtige Richtung.

Um eine volle Gleichbehandlung von Studierenden und Fortbildungsteilnehmern herzustellen, müsste die Bezuschussung auf 50 % angehoben werden.

11. § 13 b

Die Anhebung des Darlehensteilerlasses von 25 auf 30 % ist ein positives Signal für Prüfungsteilnehmer und setzt ein Zeichen der Anerkennung für erfolgreiche Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer.

Die Ausdehnung der Stundungs- und Erlassmöglichkeiten auf Personen, die Angehörige häuslich pflegen, ist sozialpolitisch zu begrüßen.

12. § 17 a

Die Anhebung der Vermögensfreibeträge ist richtig. Sie nützt insbesondere künftigen Unternehmerinnen und Unternehmern im Handwerk, deren privates Vermögen für Gründungs- bzw. Übernahmewecke benötigt wird.

Stellungnahme zum Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes („Meister-BAföG“)

17. September 2015

Zusammenfassung

Die BDA unterstützt eine Novellierung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes (AFBG).

Die berufliche Aus- und Weiterbildung und die Akademischen Bildung sind gleichwertige Säulen im Bildungssystem. Nach der strukturellen und substanziellen Reform des BAföG (25. BAföGÄndG) zum 1. Januar 2015 war die Überprüfung des AFBG folgerichtig und ein wichtiges Signal, zumal die BAföG-Reform bei Unterhaltsbeiträgen und Freibeiträgen zum 1. August 2016 bereits Auswirkungen auf das AFBG haben wird.

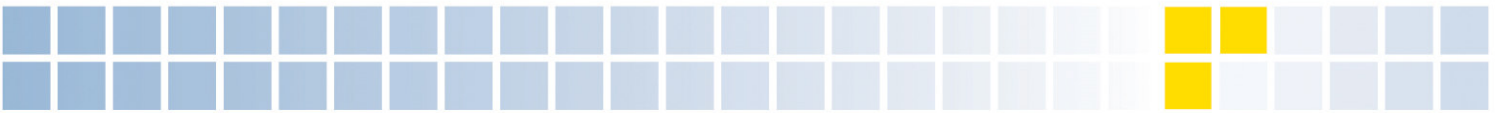
Die im vorliegenden Referentenentwurf dargelegten Änderungen sind sinnvoll und nachvollziehbar und sind im Sinne eines durchlässigeren Bildungssystems. Der novellierungsbedingte Finanzmehraufwand für Bund und Länder von rd. 135 Mio. € bis 2019 dient der Stärkung des dualen Systems der beruflichen Bildung und damit der Fachkräftesicherung. Für die Wirtschaft ist trotz der Ausweitung des Förderberechtigtenkreises nicht mit einer Erhöhung des Erfüllungsaufwandes zu rechnen.

Mit der Novellierung des AFBG wird zudem eine wichtige Zusage von Bund und Ländern in der „Allianz für Aus- und Weiterbildung 2015-2018“ umgesetzt.

Im Einzelnen

Die im Referentenentwurf enthaltenen Änderungen zur Reform des Meister-BAföG, die über die Folgeänderungen aus 25. BAföGÄndG hinausgehen, insbesondere

- die Ausweitung der Förderung mit AFBG auf Bachelor-Absolventinnen und -Absolventen,
- die Prüfung der notwendigen Vorqualifikation konsequent anhand der Prüfungszulassungsvoraussetzungen der öffentlich-rechtlichen Fortbildungsordnung,
- die Erhöhung des Zuschussanteils zum Unterhaltsbeitrag von 44 % auf 47 %,
- die Erhöhung des einkommensunabhängigen Kinderbetreuungszuschlags für Alleinerziehende von 113 auf 130 €,
- Erhöhungen des maximalen Maßnahmebeitrags für die Lehrgangs- und Prüfungskosten von 10.226 € auf 15.000 €,
- Erhöhung des maximalen Förderbeitrags für das Meisterstück von 1.534 € auf 2.000 € sowie die Einführung eines Zuschussanteils auf die notwendigen Materialkosten für das Meisterstück von 30,5 % (wie bei der Förderung der Lehrgangs- und Prüfungskosten),
- die Erhöhung der Vermögenfreibeträge von 35.800 auf 45.000 € sowie der Erhöhungsbeträge zum Vermögensfreibetrag für Ehepartner und Kinder von 1.800 auf 2.100 €,
- die Anhebung des Bestehenserlasses („Erfolgsbonus“) von 25 % auf 30 %,



- die Erweiterung der sozialen Stundungs- und Erlassmöglichkeiten auf häusliche Pflege,
- die Flexibilisierung der notwendigen Fortbildungsdichte einer förderfähigen Lehrgangskonzeption (u.a. auch bei Fortbildungen in Teilzeit),
- die Ermöglichung eines Wechsels aus BAföG in das AFBG,
- die Einführung einer Vorschussregelung bei langen Bearbeitungszeiten sowie
- die Verpflichtung der Länder, zum 1. August 2016 eine elektronische Antragstellung zu ermöglichen,

sind aus Sicht der BDA geeignete Instrumente, um die Attraktivität der Aufstiegsfortbildung zu steigern und zukünftig für mehr Menschen interessant zu machen.

Die Öffnung des AFBG für Bachelor-Absolventinnen und -Absolventen stellt eine grundlegende Neuerung des aktuell geltenden Gesetzes dar und wird von der BDA ausdrücklich begrüßt, zumal die jeweiligen rechtlich verankerten Prüfungszulassungsvoraussetzungen auch die für eine Aufstiegsfortbildung vorausgesetzten Jahre der Berufstätigkeit für diese Zielgruppe klar regeln.

Durch die Erweiterung des AFBG auf diese Gruppe rechnet die Bundesregierung mittelfristig mit einem Anstieg der Zahl der Geförderten um 16.500 Personen (bei einem gleichzeitigen Rückgang der Gefördertenzahl ohne diese Erweiterung um 3.500). Die BDA begrüßt ausdrücklich, dass trotz der Auswei-

tung des Förderberechtigtenkreises durch gleichzeitige Vereinfachungen der Informationspflicht auf Seiten der Wirtschaft nicht mit einer Erhöhung des Erfüllungsaufwandes zu rechnen ist. Die Novellierung des AFBG darf auf Seiten der Wirtschaft nicht zu Mehrbelastungen führen.

Die BDA begrüßt prinzipiell auch die Verkürzung der Mindestaufenthaltsdauer für die Förderfähigkeit mit AFBG (analog zum BAföG von vier Jahren auf 15 Monate). Aus Sicht der BDA sollte dieses Förderinstrument für Geduldete jedoch bereits ab Erteilung der Duldung und nicht erst nach 15 Monaten in Anspruch genommen werden können und prinzipiell auch qualifizierten Asylsuchenden mit hoher Bleiberechterspektive offen stehen. Die BDA fordert für Asylsuchende mit hoher Bleiberechterspektive und Geduldete eine Erleichterung des Zugangs zu allen relevanten Förderinstrumenten der Berufsbildung.

Die BDA fordert die Bundesregierung auf, die Umsetzung des novellierten AFBG nach 5 Jahren zu evaluieren.

Ansprechpartner:

BDA | DIE ARBEITGEBER

Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände

Bildung | Berufliche Bildung

T +49 30 2033-1500

bildung@arbeitgeber.de

Deutscher Industrie- und Handelskammertag

DIHK-Stellungnahme zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Bildung und Forschung für ein Drittes Gesetz zur Änderung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes (3. AFBGÄndG)

I. Vorbemerkung

Die Förderung einer beruflichen Aufstiegsfortbildung nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) – auch Meister- oder Fortbildungs-BAföG – ist ein wichtiger Pfeiler der beruflichen Weiterbildung und leistet einen Beitrag zur Sicherung der Fachkräfte- und Spezialistenbasis in den Unternehmen. Insgesamt verzeichnet man in Industrie, Handel, Handwerk und freien Berufen jährlich rund 171.000 Förderfälle, davon alleine 84.000 im Bereich der IHKs. Der DIHK befürwortet das von der Bundesregierung verfolgte Ziel, durch Leistungsverbesserungen, die Erweiterung der Fördermöglichkeiten und durch strukturelle Modernisierungen im Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) die berufliche Aufstiegsfortbildung noch attraktiver zu machen und die Berufliche Bildung insgesamt zu stärken. Aus Sicht des DIHK kommt es darauf an, dass die geplanten Erleichterungen im AFBG eine möglichst breite Wirkung entfalten und es in der Breite attraktiver machen, sich für eine Aufstiegsfortbildung zu entscheiden.

Der vorliegende Gesetzentwurf beinhaltet in dieser Hinsicht einige zentrale Ansatzpunkte: Die vorgesehenen Verbesserungen im Leistungsrecht machen eine AFBG-Förderung – und damit am Ende auch die Aufstiegsfortbildung selbst – attraktiver. Dies gilt beispielsweise auch für die Flexibilisierung der Fehlzeitenregelung zugunsten der Geförderten, für die sich auch der DIHK ausgesprochen hat. Indem die AFBG-Förderung – so wie vom DIHK vorgeschlagen – künftig an die Zulassungsvoraussetzungen der Fortbildungsordnung anknüpft, wird die Planungssicherheit für potenzielle Leistungsempfänger größer. Mit der Möglichkeit, in Zukunft den Antrag auf Förderung in elektronischer Form stellen zu können, sollten sowohl Verwaltung als auch Antragsteller Zeit und Aufwand sparen können.

Gleichwohl sollte im weiteren Gesetzgebungsverfahren geprüft werden, ob sich im Zuge der AFBG-Novellierung nicht noch eine breitere positive Wirkung erreichen lässt. So bereiten sich beispielsweise über 80 Prozent der IHK-Absolventen in Teilzeit – also neben der Erwerbstätigkeit – auf eine Prüfung vor. Daher schließen die Förderungen im IHK-Bereich in vergleichsweise geringem Maße Unterhaltsleistungen ein und beziehen sich primär auf die Förderung der Maßnahme, im Wesentlichen der Vorbereitungslehrgänge (so genannter Maßnahmebeitrag). Zwar soll dieser von 10.226 Euro auf bis zu 15.000 Euro erhöht werden. Eine zusätzliche An-

hebung des Zuschussanteils beim Maßnahmebeitrag – derzeit liegt dieser bei 30,5 Prozent - und nicht nur des Zuschussanteils zum Unterhaltsbeitrag (geplant von derzeit 44 auf 47 Prozent) hätte auch für die im IHK-Bereich primär in Teilzeitlehrgängen Geförderten einen positiven Effekt. Bei der Bemessung der Zuschussanteile spielen naturgemäß haushaltsseitige Spielräume eine zentrale Rolle. Doch geht es in diesem Zusammenhang auch um die Gleichwertigkeit von beruflicher und akademischer Bildung. Insoweit passt es noch nicht recht zusammen, dass beim Studierenden-BAföG der Zuschussanteil in der Förderung bei 50 Prozent liegt.

Aus Sicht des DIHK sollte eine wirksame AFBG-Novellierung immer auch die Umsetzung in den Ländern bzw. vor Ort in den Blick nehmen: Diese geht erfahrungsgemäß sehr unterschiedlich vonstatten. Von einem einheitlichen Verwaltungsvollzug ist man noch weit entfernt. Hinzu kommen teilweise lange Bearbeitungszeiten und mitunter auch deutliche Zeitspannen zwischen Bewilligung und Auszahlung. Im Einzelnen schlägt der DIHK mit Blick auf die Umsetzung vor Ort Folgendes vor:

Verfahren beschleunigen und bundesweit stärker vereinheitlichen: Es kommt teilweise zu Wartezeiten von bis zu neun Monaten nach der Antragstellung. Auch gibt es mitunter deutliche Zeitspannen zwischen Bewilligung und Auszahlung - zu Lasten der Geförderten. Die Förderämter wiederum zahlen die Leistungen nicht einheitlich aus; gelegentlich erfolgt die Auszahlung auch in Raten, obwohl die Bildungsträger die Lehrgangsgebühren in einer Summe einziehen. Hier sollten die Verfahren generell beschleunigt und bundesweit stärker vereinheitlicht werden.

Abstimmung mit prüfender Stelle und Endkunden verbessern: In den regelmäßig stattfindenden OBLAFBG-Sitzungen der Ämter, des BMBF und anderer involvierter Akteure erfolgen ein ständiges Monitoring sowie ein Informationsaustausch im Sinne einer möglichst bundeseinheitlichen Bewilligungspraxis. Um zu einer ganzheitlichen Betrachtung des Fördergeschehens zu kommen, ist es sinnvoll, den zuständigen Stellen nach BBiG und Landesrecht zumindest einen Gaststatus einzuräumen.

II. Zu Einzelaspekten des Gesetzentwurfs

Artikel 1: Änderung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes (AFBG)

§ 2 – Anforderungen an förderfähige Maßnahmen beruflicher Aufstiegsfortbildungen

Absatz 3

Der Ansatz für eine Mindestunterrichtsstundenzahl von 400 Stunden als Voraussetzung für eine Förderung bleibt unverändert.

DIHK-Bewertung:

Dass die Förderung bei Vollzeit- wie auch Teilzeitlehrgängen an eine Mindestzahl an Unterrichtsstunden von 400 gekoppelt wird, schließt die Förderung von Maßnahmen, deren Ziel ein Abschluss auf DQR-Niveau 5 ist (Beispiel Fachberater, Servicetechniker), von vornherein von einer Förderung nach dem AFBG aus. Da diese Abschlüsse integraler Bestandteil des dreistufigen Aufstiegsfortbildungsmodells sind, sollte eine Förderung auch hierfür ermöglicht werden.

Absatz 4

Im neuen Absatz 4 wird die allgemeine Unterrichtsdefinition entsprechend der bestehenden Verwaltungspraxis präzisiert. Im Übrigen bleibt es – auch bezüglich der Förderung der Prüfungsvorbereitung – bei den Bestimmungen, die derzeit in § 2 Abs. 3 Nr. 2, S. 2-5 geregelt sind, d. h. es werden weiterhin bis zu 10 Prozent der nach dem AFBG förderfähigen Gesamtstunden der Unterrichtsstunden, höchstens aber 50 Stunden, als förderfähige Prüfungsvorbereitung anerkannt.

DIHK-Bewertung:

Die Prüfungsvorbereitung ist ein entscheidender Lehrgangsbestandteil und trägt maßgeblich zum Prüfungserfolg bei. Die bisherige Förderung der Vorbereitung von bis zu 10 Prozent der Gesamtstundenzahl, maximal im Umfang von 50 Stunden, ist in der Praxis oftmals nicht ausreichend. Hier sollte mehr Spielraum gewährt werden.

Absatz 5

Eine Maßnahme kann wie bisher aus mehreren selbstständigen Maßnahmeabschnitten bestehen. In § 2 Abs. 5 wird nunmehr eine nähere Bestimmung des Maßnahmeabschnitts durch Aufzählung der häufigsten Anwendungsfälle, in denen in jedem Fall Maßnahmeabschnitte zu bilden sind, aufgenommen.

DIHK-Bewertung:

Häufig besteht eine Prüfung aus mehreren Prüfungsteilen, z. B. Fachrichtungsübergreifende und Handlungsspezifische Qualifikationen beim Industriemeister Metall. Hier kann der zweite Teil der Prüfung erst nach Bestehen des ersten Teils abgelegt werden. Würde die Förderung ausgesetzt, bis das Bestehen des Basisteils feststeht, müsste der Teilnehmer den Lehrgang unterbrechen. Der DIHK regt daher eine Klarstellung im Gesetz an, dass in diesen Fällen gerade keine Maßnahmeabschnitte im Sinne des AFBG vorliegen.

§ 4 – Fernunterricht

Satz 1

Hier wird klargestellt, dass die Teilnahme an Fernunterrichtslehrgängen künftig nur als berufsbegleitende Fortbildungsmaßnahme in Teilzeit gefördert werden kann.

DIHK-Bewertung:

In Anbetracht sich verringernder Teilnehmerzahlen könnte es in Zukunft schwierig werden, bestimmte Lehrgänge in einigen Bereichen als Präsenzveranstaltung anzubieten. Um erforderliche Fachkräfte dennoch entsprechend auszubilden, wäre die Ausweitung von Fernunterrichtslehrgängen eine wertvolle Alternative. Diese dann lediglich als Teilzeitmaßnahme zu fördern, könnte sich als kontraproduktiv erweisen.

§ 4a – Mediengestützter Unterricht

§ 4a wird unverändert übernommen.

DIHK-Bewertung

Im Hinblick auf neue Lernformate in der Erwachsenenbildung sollte die Definition des medien-gestützten Unterrichts neu gefasst werden. Auch Maßnahmen, die zum Teil oder auch vollum-fänglich in Web 2.0-Technologien (zum Beispiel Massive Open Online Courses – MOOCs, Webinare, virtuelle Klassenzimmer) durchgeführt werden, sollten künftig einer Förderung zu-gänglich sein. Im Übrigen sollten auch Maßnahmen, die vollumfänglich und nicht nur teilweise auf Online-Plattformen abgewickelt werden, künftig förderfähig sein.

§ 6 – Förderfähige Fortbildung, Fortbildungsplan

Absatz 2

Die in § 6 Abs. 2 Nr. 2 der alten Fassung des Gesetzes vorgesehene Erweiterung der Förder-fähigkeit von Maßnahmeabschnitten auf solche, die nicht im Fortbildungsplan vorgesehen sind, aber diesen sinnvoll ergänzen, ist ersatzlos entfallen.

DIHK-Bewertung:

Die Streichung dieser einer gewissen Flexibilität dienenden Regelung ist nicht nachvollziehbar. Eine Förderung von den Fortbildungsplan sinnvoll ergänzenden Maßnahmeabschnitten sollte weiterhin möglich sein.

Absatz 3

§ 6 Abs. 3 bleibt bezüglich der Möglichkeiten der Förderung einer zweiten Aufstiegsfortbildung weiterhin unklar.

DIHK-Bewertung:

Rund 60 Prozent der Absolventen eines Bachelor-Studiengangs gehen in ein Master-Studium über und haben unter Wahrung der Einkommens- und Altersgrenze Anspruch auf eine weitere, zweite BAföG-Förderung. Beim AFBG wird das Bestehen eines Anspruchs auf Förderung einer zweiten Aufstiegsfortbildung allerdings an die Voraussetzung gekoppelt, dass der erfolgreiche Abschluss der zunächst geförderten Aufstiegsfortbildung nach der Verordnung Voraussetzung für die Prüfungszulassung zur zweiten Fortbildungsprüfung ist (Beispiel erstes Fortbildungsziel Fachwirt/Industriemeister, zweites Fortbildungsziel Betriebswirt/Technischer Betriebswirt), was die Zielrichtung eines zweiten Fortbildungsziels inhaltlich erheblich einschränkt. Eine hiervon abweichende Förderung eines zweiten Fortbildungsziels stellt demgegenüber eine im Ermessen der Bewilligungsstelle stehende Einzelfallregelung dar.

In der Praxis wird diese Einzelfallregelung von den Bewilligungsstellen erfahrungsgemäß nicht nur unterschiedlich, sondern z. T. auch restriktiv angewendet. In der Aufstiegsfortbildung sind es derzeit 15 Prozent aller Absolventen, die eine Prüfung auf der dritten Ebene durchlaufen, sich also für eine zweite Aufstiegsfortbildung entscheiden und bislang wegen dieser Förderpraxis oftmals von einer abermaligen AFBG-Förderung ausgeschlossen sind. Um auch hier die Gleichwertigkeit zwischen beruflicher und akademischer Bildung herzustellen, sollte daher die Förderung einer zweiten Aufstiegsfortbildung durchgehend ermöglicht werden. Um die fiskalischen Belastungen in Grenzen zu halten, könnte der Einstieg in eine generelle Zweitförderung zunächst probeweise mit einer Zuschuss-/Darlehensrelation von beispielsweise eins zu vier erfolgen.

§ 7 – Kündigung, Abbruch, Unterbrechung und Wiederholung

Absatz 1

§ 7 Abs. 1 wurde unverändert in den Referentenentwurf übernommen. Danach endet die Förderung in der Regel, wenn die Maßnahme vor dem Ablauf der vertraglichen Dauer vom Teilnehmer oder der Teilnehmerin abgebrochen oder vom Träger gekündigt wird.

DIHK-Bewertung:

Beim Abbruch einer Maßnahme ist bislang unklar, bis zu welchem Zeitpunkt die Förderung gewährt wird, bis zu dem Termin, an dem der/die Teilnehmer/in dem Bildungsträger die Kündigung mitteilt oder bis zum Ablauf der Kündigungsfrist. In der Praxis ist der Eindruck entstan-

den, dass die Entscheidung, wann die Förderung eingestellt wird, von der jeweiligen Sachbearbeitung abhängt. Hier wäre eine Klarstellung im Zuge der Novellierung des AFBG wünschenswert.

§ 8 – Staatsangehörigkeit

Absatz 2 Nummern 1 und 2

Im neuen § 8 Abs. 2 Nr. 1 werden die im Zuge des Gesetzes zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung neu geschaffenen Aufenthaltstitel berücksichtigt. § 8 Abs. 2 Nr. 2 setzt die auch im BAföG erfolgte Herabsetzung der Mindestaufenthaltsdauer von vier Jahren auf 15 Monate um.

DIHK-Bewertung:

Die neuen Regelungen verbessern die Möglichkeiten für Drittstaatenangehörige, in Deutschland eine Aufstiegsfortbildung wahrzunehmen. Dies ist insbesondere aufgrund des sich verschärfenden Fachkräftemangels zu unterstützen. Weitere künftige aufenthaltsrechtliche Erleichterungen zu Gunsten von Drittstaatenangehörigen sollten jeweils zeitnah ins AFBG übernommen werden.

§ 9 – Vorqualifikation der Teilnehmer und Teilnehmerinnen

Das AFBG wird künftig bezüglich der notwendigen Vorqualifikation konsequent auf die Prüfungszulassungsvoraussetzungen gemäß der öffentlich-rechtlichen Fortbildungsordnung und den einzelnen Antragssteller abstellen. Bisher bestimmte das AFBG die notwendige Vorqualifikation für die Förderfähigkeit. Dies schloss z.B. Studienabbrecher mit geringer Berufserfahrung von vornherein von der Förderung aus. Darüber hinaus wird der Kreis der Förderberechtigten durch die Öffnung für Hochschulabsolventen mit einem Bachelorabschluss erweitert.

DIHK-Bewertung:

Die Koppelung des Förderungsbezugs an die in der jeweiligen Verordnung vorgesehenen Prüfungszulassungsvoraussetzungen entspricht einer DIHK-Empfehlung. Damit wird insbesondere die Gleichwertigkeit und Durchlässigkeit zwischen akademischer und beruflicher Bildung erhöht. Auch Studienabbrecher mit bestimmten Studienleistungen und Bachelorabsolventen entscheiden sich nicht selten für eine Aufstiegsfortbildung, um ihre Arbeitsmarktchancen zu verbessern. Bisher ist eine Förderung durch das AFBG nicht möglich, sofern keine abgeschlossene Berufsausbildung vorliegt.

Fraglich bleibt jedoch, warum Absolventen eines hochschulischen Master-Studiengangs von der AFBG-Förderung explizit ausgeschlossen bleiben sollen. Die Begründung, dass hier nicht von einer „Aufstiegsqualifizierung“ ausgegangen werden könne, leuchtet insofern nicht ein, als auch Bachelorabsolventen (DQR-Niveau 6) gefördert werden, die einen Fortbildungsabschluss beispielsweise als „Geprüfter Bilanzbuchhalter“ (ebenfalls DQR-Niveau 6) anstreben.

Die Prüfungsordnung zum „Geprüften Technischen Betriebswirt“ sieht z. B. vor, dass auch Ingenieure (entsprechend Master-Abschluss) an Fortbildung und Prüfung teilnehmen können. Die Qualifikation Technischer Betriebswirt soll in der DQR-Zuordnung gleichwertig dem des Master-Abschlusses auf DQR-Niveau 7 zugeordnet werden. Der DIHK hält es daher nur für konsequent, dass, auch wenn ein hochschulischer Masterabschluss bereits vorliegt, zumindest eine Fortbildung mit dem Ziel eines Fortbildungsabschlusses auf DQR-Niveau 7 im Sinne des AFBG förderfähig ist.

§ 9a – Regelmäßige Teilnahme; Teilnahmenachweis

Absatz 1 Satz 3

Im neuen § 9a Abs. 1 S. 3 wird die Fehlzeitenregelung zugunsten der Geförderten flexibilisiert. Die Regelung pauschaliert die notwendige regelmäßige Teilnahme auf 70 Prozent der Präsenzunterrichtsstunden und bei Fernunterricht und mediengestütztem Unterricht auf 70 Prozent der zu bearbeitenden Leistungskontrollen.

DIHK-Bewertung:

Der DIHK befürwortet die neue Regelung, zulässige Fehlzeiten pauschal auf 30 Prozent auszuweiten. Wie in der Gesetzesbegründung ausgeführt, hat sich eine solche Regelung schon in der Praxis erfolgreich erprobt. Fehlzeiten der Förderempfänger resultieren häufig aus einer Mehrfachbelastung durch Beschäftigung, Fortbildung und Familie und liegen entsprechend nicht immer in deren Einflussbereich.

Leistungsverbesserungen

§§ 10 Abs. 2 und 3, 12 Abs. 1 S. 1. Nrn. 1, 2 und S. 2, Abs. 2 S. 1 und 3, 17a Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 3

Der Referentenentwurf sieht verschiedene Leistungsverbesserungen vor. So erhöhen sich u. a. der Beitrag zum Unterhalt und der Kinderbetreuungszuschlag. Des Weiteren werden der maximale Förderumfang bei der Erstellung der fachpraktischen Arbeit sowie der Vermögensfreibetrag für den Teilnehmer oder die Teilnehmerin und die diesbezüglichen Zuschläge für Angehörige angehoben.

DIHK-Bewertung:

Die Absicht der Bundesregierung, die Attraktivität von Aufstiegsfortbildungen durch die Erweiterung und Erhöhung von Förderleistungen im AFGB – teilweise in Anlehnung an das BAföG – weiter zu stärken, entspricht den Vorschlägen des DIHK. Auf diese Weise können verstärkt beruflich Qualifizierte dafür gewonnen werden, eine Aufstiegsfortbildung zu absolvieren. Darüber hinaus können verbesserte Förderbedingungen einen zusätzlichen Beitrag dazu leisten, die Gleichwertigkeit von beruflicher und akademischer Bildung herauszustellen.

Sinnvoll ist auch, dass der Maßnahmebeitrag von 10.226 Euro auf maximal 15.000 Euro erhöht werden soll. Eine Anhebung des Zuschussanteils beim Maßnahmebeitrag ist in § 12 Abs. 1 S. 2 jedoch nicht vorgesehen. Bislang wird nach dem AFBG ein Zuschussanteil zum Maßnahmebeitrag von 30,5 Prozent gewährt und der Rest als zinsgünstiges Darlehen. Um das AFBG und damit die berufliche Aufstiegsfortbildung im Verhältnis zur Studienförderung gleichermaßen attraktiv zu machen, sollte der Zuschussanteil mit Blick auf die korrespondierenden Regelungen beim BAföG ebenfalls auf 50 Prozent angehoben werden. Hiervon würden im Übrigen sowohl Teilnehmer in Vollzeit- als auch in Teilzeitmaßnahmen profitieren. Analog zum BAföG wäre es darüber hinaus sachgerecht und ein weiteres Signal für die Gleichwertigkeit von beruflicher und akademischer Bildung, den Zuschussanteil beim Unterhaltsbeitrag gemäß § 12 Abs. 2 S.1 ebenfalls auf 50 Prozent und nicht nur auf 47 Prozent zu erhöhen.

§ 19b – Vorschuss; elektronisches AntragsverfahrenAbsatz 1

In § 19b Abs. 1 wird eine Vorschussregelung (Abschlagszahlung) eingeführt.

DIHK-Bewertung:

Die Einführung eines Anspruches auf Gewährung eines Vorschusses entsprechend dem BAföG ist sinnvoll, um zumindest teilweise durch lange Bearbeitungszeiten bedingte Wartezeiten für den Antragsteller bis zur Auszahlung seiner zu beanspruchenden Fördergelder zu überbrücken.

Absatz 2

Gemäß Referentenentwurf ist beabsichtigt, zukünftig auch die Möglichkeit einer elektronischen Antragstellung einzuführen.

DIHK-Bewertung:

Die Möglichkeit einer elektronischen Antragstellung ist sinnvoll, um auf Seiten des Antragstellers wie der Bewilligungsstelle Bearbeitungsaufwand und -zeit einzusparen. Um eine möglichst kundenorientierte Ausgestaltung zu gewährleisten, bietet die IHK-Organisation unterstützend ihr Know-how an.

§ 21 – Auskunftspflichten

Absatz 1 Satz 2

Die vorgesehene Verpflichtung, dass Bildungsträger den Bewilligungsstellen unverzüglich mitteilen müssen, wenn Teilnehmer Maßnahmen nicht antreten, abrechnen oder hieran nicht regelmäßig teilnehmen, bleibt im Gesetzesentwurf ohne Ergänzung enthalten.

DIHK-Bewertung:

Damit die Bildungsträger der in § 21 Abs. 1 S. 2 aufgeführten Pflicht auch nachkommen können, sollte im Gegenzug vorgesehen werden, dass die fördernde Stelle ihrerseits die Bildungsträger über bewilligte Förderungen in Kenntnis setzen. Anderenfalls verletzt der Bildungsträger den Datenschutz, wenn er die zuständige Stelle beispielsweise über den Abbruch informiert, ohne zu wissen, ob der Teilnehmer überhaupt gefördert wird. Auch sind die zuständigen Stellen für die AFBG-Förderung dem Bildungsträger oftmals unbekannt. Eine entsprechende Informationspflicht der zuständigen Stelle gegenüber den Bildungsträgern würde das Risiko des Leistungsmissbrauchs weiter reduzieren.